

SATZUNG

des

**Ring Christlich-Demokratischer
Studenten**

Wuppertal



Stand: 19.10.2020

§ 1 Name, Sitz und Stellung im Landesverband

- 1) Die Gruppe trägt der Namen **Ring Christlich-Demokratischer Studenten am Standort Wuppertal (RCDS- Wuppertal)**.
- 2) Der **RCDS- Wuppertal** gehört als Gruppe dem Landesverband NRW des **RCDS** an. **3.** Grundlage der Arbeit des **RCDS- Wuppertal** ist das **RCDS-Grundsatzprogramm**.

§ 2 Mitgliedschaft im RCDS- Wuppertal

- 1) Mitglied im **RCDS- Wuppertal** kann jeder immatrikulierte Student an der Bergischen Universität Wuppertal, sowie der Kirchlichen Hochschule werden.
- 2) Mitglied im **RCDS- Wuppertal** kann nicht werden, wer
 - a) Mitglied einer anderen politischen Hochschulgruppe ist
 - b) das **RCDS-Grundsatzprogramm** nicht anerkennt
 - c) Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation ist
 - d) Mitglied in der Scientology-Sekte oder einer ihrer Unterorganisationen ist.

§ 3 Antrag und Aufnahme

- 1) Antrag auf Mitgliedschaft im **RCDS- Wuppertal** muss schriftlich gestellt werden.
- 2) Über die Aufnahme in die Gruppe beschließt der Gruppenvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3) Bei einer Nichtaufnahme muss dem Antragsteller dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch den Gruppenvorsitzenden begründet werden.
- 4) Einspruch gegen Nichtaufnahme muss der Antragsteller an das Landesschiedsgericht richten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im **RCDS- Wuppertal** erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden,
 - b) durch Selbstauflösung der Gruppe,
 - c) durch Exmatrikulation, welche dem Gruppenvorsitzenden anzuzeigen ist,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Tod.

§ 5 Ausschluss und –gründe

- 1) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit innerhalb des Vorstandes notwendig.
- 2) Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Gruppenmitglied schriftlich an den Gruppenvorstand richten.

- 3) Der Gruppenvorstand muss innerhalb von sechs Wochen schriftlich gegenüber allen Mitgliedern Stellung nehmen und seine Entscheidung mitteilen.
- 4) Einspruch gegen den Ausschluss ist an das Landesschiedsgericht zu richten.
- 5) Ausschlussgründe sind
 - a) Verstoß gegen die Gruppensatzung
 - b) Verstoß gegen Grundsatzbeschlüsse der Gruppe
 - c) Verstoß gegen die Gemeinnützigkeitsverordnung bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel
 - d) Gruppenschädigendes Verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Abgaben

- 1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Mandatsträger des **RCDS- Wuppertal** in Hochschulgremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, stellen in der Regel zehn Prozent davon der Gruppe zur Verfügung. Dadurch werden ausschließlich satzungsgemäße und/oder durch Beschluss des Gruppenvorstands geplante Vorhaben finanziert. Die Beträge werden im Bedarfsfall auf das durch den Schatzmeister geführte Bankkonto des **RCDS- Wuppertal** überwiesen.

§ 7 Organe der Gruppe

- 1) Organe der Gruppe sind
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) der Gruppenvorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV)

- 1) Die OMV wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Semester innerhalb eines Kalenderjahres einberufen.
- 2) Die Einladung zur OMV muss zehn Tage vorher schriftlich erfolgen.
- 3) Alle Mitglieder des **RCDS- Wuppertal** haben auf der OMV Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- 4) Die OMV ist das höchste Beschluss fassende Organ der Gruppe.
- 5) Die OMV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Gruppenvorstand und erweiterter Gruppenvorstand

- 1) Der Gruppenvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) besteht aus mindestens einem und maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer

- 2) Zum erweiterten Gruppenvorstand gehören neben den unter 1. genannten Personen bis zu zehn Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dem Gruppenvorstand vorbehalten mögliche Aufgabenbereiche für die Beisitzer zu beschließen. 3. Es ist dem Gruppenvorstand vorbehalten RCDS Mitglieder, die sich in den Gremien der Verfassten Studierendenschaft (VS) engagieren in den Gruppenvorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder des erweiterten Gruppenvorstandes besitzen im Vorstand kein Stimmrecht.
- 3) Bei Angelegenheiten im Bankwesen wird der RCDS Wuppertal durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Der Schatzmeister muss jede Buchung auf einem Kassenanordnungsformular protokollieren. Das Formular ist durch den Gruppenvorstand nach jeder Mitgliederversammlung neu zu beschließen.
- 4) Der Schatzmeister übernimmt die Haftung für die rechtmäßige Kontoführung und die ordentliche Verwaltung im Sinne der Gruppe. Anschaffungen, die nicht als laufende Kosten zu verstehen, bedürfen der Genehmigung durch den Gruppenvorsitzenden, welche schriftlich an die jeweilige Kassenordnung anzuheften ist.

§ 10 Wahl zum Gruppenvorstand

- 1) Der Gruppenvorstand wird jedes Semester auf der OMV gewählt.
- 2) Die Abstimmungen müssen geheim und in einzelnen Wahlgängen erfolgen.
- 3) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

§ 11 Ausscheiden aus dem Vorstand

- 1) Scheidet ein Mitglied aus dem Gruppenvorstand aus, so erfolgt auf der nächsten OMV eine Neuwahl für diesen Posten.
- 2) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so wählt der Gruppenvorstand binnen einer Woche einen kommissarischen Schatzmeister für die Dauer bis zur nächsten OMV mit einfacher Mehrheit.
- 3) Scheidet der Gruppenvorsitzende aus seinem Amt aus, so muss der Gruppenvorstand innerhalb von vier Wochen eine OMV einberufen und eine Neuwahl des Vorsitzenden durchführen. Bis zur Neuwahl übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Gruppe.

§ 12 OMV mit Wahl

- 1) Auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen, bei denen gewählt wird, müssen zu Beginn der Versammlung
 - (a) ein Versammlungsleiter,
 - (b) ein Mandatsprüfer,
 - (c) ein Protokollführer,
 - (d) zwei Stimmenzähler mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 13 Bundes- und Landesdelegierte

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind in der Reihenfolge von §9 Abs. 1 Delegierte für die in der Amtszeit anstehenden Landes- und Bundesveranstaltungen.
- 2) Ist kein Vorstandsmitglied in der Lage teilzunehmen, sind zuerst Beisitzer und dann übrige Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
- 3) Wurden auf einer Mitgliederversammlung explizit Delegierte gewählt, so finden Abs. 1 und 2 analog Anwendung zur Bestimmung der Ersatzmitglieder.

§ 14 Kandidatenlisten zu Hochschulwahlen

- 1) Der Gruppenvorsitzende schlägt, in Absprache mit dem Gruppenvorstand, den Mitgliedern die Kandidaten des RCDS für die Wahlen zu Hochschulgremien auf einer öffentlichen Vorstandssitzung vor.
- 2) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge für einzelne Listenplätze einbringen.
- 3) Über jeden Listenplatz kann einzeln, offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds muss einzeln abgestimmt werden.
- 4) Es ist immer derjenige für einen Listenplatz gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Landes- und Bundessatzung

- 1) Die Satzungen des Landes- und Bundesverbandes sind in allen Punkten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, analog anzuwenden.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer OMV vorgenommen werden.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach Annahme durch die OMV sofort in Kraft.